

p.B.25.21.Ind.1  
 p.B.22.830.(3).Ind. - AR/prd

Bern, den 28. Oktober 1974

Abteilung für internationales  
 Steuerrecht und Doppelbesteuerungs-  
 sachen  
 Bundesgasse 32  
 3000 B e r n

Office national indien  
 du tourisme in Genf

Herr Abteilungschef,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom  
 18. September 1974 betreffend das Office national indien  
 du tourisme (nachstehend "Büro" genannt) und teilen Ihnen  
 folgendes mit :

Die Indische Botschaft hat nie einen Zweifel  
 darüber gelassen, dass sie dieses Büro als zum Indischen  
 Konsulat in Genf gehörend betrachte und für es entspre-  
 chende konsularische Vorrechte<sup>und</sup> Immunitäten beanspruche.  
 Für uns stellte sich damit vor allem die Frage des nach  
 aussen verwendeten Namens. In unserer Note vom 1. März 1974,  
 von der Sie eine Kopie erhalten haben, haben wir der  
 Botschaft mitgeteilt, welche Bezeichnung wir zu akzeptieren  
 bereit sind (in Briefen, Anschriften, Eintragungen in  
 Telefonverzeichnissen usw.).

Was das Personal des Indischen Konsulates in Genf  
 (inkl. des Büros) anbetrifft, so sind dort zur Zeit zwei  
 Konsularbeamte und zwei Konsularangestellte tätig, für  
 die die Ausstellung unserer Identitätsausweise - als  
 Mitglieder des konsularischen Postens - nachgesucht worden  
 war und die auch abgegeben wurden. Ferner ist der Privat-  
 angestellte des Konsularattachés im Besitze unseres  
 Ausweises.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen,  
 dass die kantonalen Behörden von uns laufend darüber orientiert  
 werden, und zwar durch Uebermittlung von Mutationslisten

./.

und Kopien der von uns abgegebenen Identitätsausweise, welche Personen von uns als Mitglieder eines konsularischen Postens akzeptiert werden und damit Anspruch auf die entsprechenden konsularischen Vorrechte haben. Man kann daher wohl nicht sagen, die Behörden in Genf seien in Bezug auf die Steuerbefreiung der fraglichen Personen vor ein fait accompli gestellt worden.

Was Ihre Ausführung auf der letzten Seite Ihres Schreibens anbetrifft, so kann es sich nicht darum handeln, von der indischen Regierung ein Zugeständnis zu verlangen, das der Schweizerischen Verkehrszentrale die Möglichkeit geben würde, in Indien entsprechend tätig zu sein. Wir wissen nicht, ob und durch welche Amtsstelle solche Vereinbarungen zu Gunsten der Schweizerischen Verkehrszentrale oder ev. der Schweizerische Zentrale für Handelsförderung überhaupt je eingegangen worden sind. Der Protokolldienst trifft grundsätzlich nur Abmachungen, die sich auf diplomatische Missionen oder konsularische Posten beziehen.

Wir möchten hier auch darauf hinweisen, dass unser Land in Bombay ein Generalkonsulat unterhält, das im Rahmen des Konsularrechts schon immer die Möglichkeit hatte - wie praktisch alle diplomatischen Missionen und übrigen konsularischen Posten der Schweiz im Ausland-, touristische und kommerzielle Werbung für unser Land (Verteilung von Prospekten, Ausleihen von Filmen, Veranstaltung von touristischen Ausstellungen usw.) zu betreiben. Nach dem Bericht der kantonalen Steuerverwaltung in Genf vom 16. September 1974 scheint es, dass das Indische Konsulat bzw. dessen Büro die einem konsularischen Posten erlaubte Werbetätigkeit, deren Ausmass weitgehend eine Frage des Ermessens ist, nicht überschritten hat (keine Verkäufe). Im übrigen möchten wir auf Artikel 5, insbesondere Buchstabe b, der Wiener Uebereinkunft über konsularische Beziehungen hinweisen, der die Aufgaben eines konsularischen Postens umschreibt. Obwohl Indien diese Uebereinkunft nicht ratifiziert hat, ist sie weitgehend auf dessen Konsulat in Genf anwendbar.

Wir haben bei der Indischen Botschaft erneut interveniert und mit Nachdruck die Umstellung des Namens (in Briefen, Eintragungen im Telefonverzeichnis usw.) gemäss unserer Note vom 1. März 1974 verlangt. Die Mission liess uns wissen, dass sie das Aussenministerium, das auf diese Note noch nicht eingetreten sei, erneut um Bericht gebeten habe.

Es liegt uns natürlich fern, die kantonale Steuerhoheit in Frage zu stellen. Wir können übrigens seit einiger Zeit feststellen, dass die Frage der Besteuerung von Ausländern, die eine Tätigkeit bei einer Mission oder einem konsularischen Posten aufnehmen, von untergeordneter Bedeutung ist. Heute scheint die Sorge der kantonalen Behörden dahinzugehen, keine Angestellten in ihre Kontrollen aufnehmen zu müssen, die das Ausländerkontingent belasten.

- 3 -

Was die grundsätzliche Seite der den konsularischen Posten unterstellten "Büros" anbetrifft, so möchten wir Sie auf unsere Stellungnahme in unserer Notiz vom 10. April 1973 an die Direktion für internationale Organisationen hinweisen (s. beiliegende Kopie).

Wir versichern Sie, Her Abteilungschef, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Protokollchef

(Wetterwald)

Beilage: 1 Photokopie